

## Interpellation

### Einhaltung Fristen bei der Behandlung von Initiativen

Paragraph 123 des Gemeindegesetzes macht klare Aussagen über die Fristen bei der Behandlung von Initiativen:

<sup>2</sup> Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert 1 Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

<sup>3</sup> Hat das Volk einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat der Einwohnerrat innert 1 Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

Eine Anfrage bei der Stabsstelle Gemeinden des Kantons bestätigte, dass damit gemeint ist, dass das Volk innert eines Jahres abstimmen soll.

Die Gemeinde hat bei den letzten beiden Initiativen (Fröschi-Unterführung, Grünflächen) die Fristen gleich mehrfach nicht eingehalten. Obwohl an der Einwohnerratssitzung im Januar 2017 darauf hingewiesen wurde, hat sich der Gemeinderat nicht dazu geäußert.

Fröschi-Initiative:

- Einreichung: 19. Januar 2015
- Volksabstimmung: 10. April 2016
- Beschluss des Einwohnerrats „im Sinne des Begehrens“: Rückweisung einer Vorlage an den Gemeinderat an der Sitzung vom 31. Oktober 2016, keine fristgerechte neue Vorlage.

Grünflächen-Initiative:

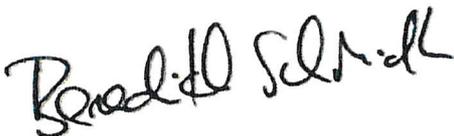
- Einreichung: 5. Februar 2016
- Volksabstimmung 21. Mai 2017.

Meine Fragen zum Thema:

1. Warum wurden und werden Fristen wiederholt nicht eingehalten?
2. Wie will der Gemeinderat sicherstellen, dass zukünftig gesetzliche Fristen eingehalten und somit Gesetze und Volksrechte respektiert werden?

Pratteln, 31. März 2017

Für die Fraktion der Unabhängigen und Grünen



Benedikt Schmidt